

**Barver-Nord, Verf.-Nr: 2288 Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)** (auf der Grundlage der Anlage zur Arbeitshilfe des MU von 02.2005 / Aktualisierung vom 12.12.2011)

4. Planänderung

1	<p><b>Merkmale des Vorhabens</b>  <i>Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien übersichtlich zu beschreiben. Es sind dabei nur die Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben können.</i></p>	
	<p><b>Kriterien</b></p>	<p><b>überschlägige Angaben zu den Kriterien</b>          hinsichtl. Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau</p>
1.1	<p><b>Größe des Vorhabens</b>  <i>Wird ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlagen 1 zum UVPG / NUVPG) für das Projekt überschritten?          Welche Flächen werden vom Vorhaben benötigt (einschl. aller Nebeneinrichtungen)?          Ggf. Angaben zur Anzahl u. Ausmaß von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen und Leistungsmerkmalen</i></p>	<p>Nein</p> <p>Befestigte und unbefestigte Wegeflächen im Umfang von ca. 20 km (ca. 16 ha), Ackerflächen im Umfang von ca. 10 ha (Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen), Ödlandflächen im Umfang von ca. 150 ha (Donstorfer Moor)</p> <p>1. und 2: Planänderung: keine Änderungen          3. Planänderung: Ausbau von 3 km Wirtschaftswegen, davon 365 m Neuversiegelung          4. Planänderung: zusätzlich befestigte Wegeflächen im Umfang von 0,5 km (ca. 0,5 ha), Grünlandflächen im Umfang von rd. 21 ha (Gestaltungsmaßnahmen)</p>
1.2	<p><b>Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft</b></p> <p><b>Wasser:</b>  <i>Art eines Gewässerbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser;</i></p> <p><b>Boden:</b> <i>Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen;</i></p> <p><b>Natur und Landschaft:</b> <i>Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna, Biotopen und des Landschaftsbildes durch das Vorhaben.</i></p>	<p>Naturnahe Umgestaltung von Gewässerabschnitten auf 780m (0,8 ha)          2. Planänderung: Verlegung eines Gewässerabschnittes auf 40 m Länge          4. Planänderung: Verfüllung/Teilverfüllung von Gewässern auf 0,6 km (0,5 ha)</p> <p>Umwandlung von Wegefläche in Ackerfläche auf ca. 0,12 ha, Flächenversiegelung durch Wegebau auf ca. 3,3 ha, Flächenentsiegelung durch Wegerückbau ca. 0,1 ha          4. Planänderung: Anlage von Verwallungen auf 1,3 km (0,6 ha)</p> <p>Beeinträchtigung des Naturhaushalts und Veränderung des Landschaftsbildes durch Aufhebung von Wegen im Umfang von ca. 0,12 ha          4. Planänderung: Beseitigung von Gehölzen auf 0,6 km (0,3 ha)</p>
1.3	<p><b>Abfallerzeugung</b>  <i>Welche Abfälle und Abwässer werden voraussichtlich anfallen? Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrW-/AbfG, jeweils hinsichtlich Art und Umfang. (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.) Art der geplanten Entsorgung.</i></p>	<p>Keine</p>
1.4	<p><b>Umweltverschmutzung und Belästigungen</b>  <i>Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert?          Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare, Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder,</i></p>	<p>Geräusche während der Bauphase</p>

**Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen**

	<i>Lichteinwirkungen, Gerüche, verbunden? Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang ?) Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?</i>	<i>nein keine</i>
<b>1.5</b>	<b>Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien</b> <i>Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang mit, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG oder radioaktiven Stoffen? Unfall- /Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen; Wenn ja : In welchem Umfang jeweils?</i>	<i>nein/geringfügig während der Bauphase</i>
<b>2</b>	<b>Standort des Vorhabens</b> <i>Die Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- Qualitäts- und Schutzkriterien zu beurteilen. In die Betrachtung der Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes sind die jeweils relevanten Vorbelastungen im Sinne einer Status-quo-Betrachtung ebenso mit einzubeziehen wie mögliche kumulative Wirkungen und mögliche Wechselwirkungen mit gleichartigen Vorhaben, zumindest insoweit sie offensichtlich sind. Der Standort des Vorhabens ist durch die Standortmerkmale zu beschreiben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.</i>	
	<b>Kriterien</b>	<b>Betroffenheit</b> <i>(Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)</i>
<b>2.1</b>	<b>Nutzungskriterien</b> <i>Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-)Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung; Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkung auf Standort des Vorhabens bekannt? Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?</i>	<i>keine nein nein</i>
<b>2.2</b>	<b>Qualitätskriterien</b> <i>Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum), Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens, Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden; Wasserbeschaffenheit: Ökologischer und chemischer Zustand, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente Grundwasserbeschaffenheit (Qualität), -Hydrologie, Grundwassermenge und Stand, Luftqualität, z.B. Kurgelände</i>	<i>Das Landschaftsbild wie auch die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts können durch die vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere den Wegebau wie auch die Aufhebung von Wegen, erheblich beeinträchtigt werden.</i>
<b>2.3</b>	<b>Belastbarkeit der Schutzgüter unter bes. Berücksichtigung folg. Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)</b>	
<b>2.3.1</b>	<b>Natura 2000-Gebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung u. Europäische Vogelschutzgebiete</b>	<i>Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden</i>
<b>2.3.2</b>	<b>Naturschutzgebiete (§ 23 Abs. 1 BNatSchG)</b>	<i>Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden</i>
<b>2.3.3</b>	<b>Nationalparke (§ 24 Abs. 1 BNatSchG)</b>	<i>Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden</i>
<b>2.3.4</b>	<b>Nationale Naturmonumente (§ 24 Abs. 4 BNatSchG)</b>	<i>Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden</i>

**Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen**

<b>2.3.5</b>	<b>Biosphärenreservate</b> (§ 25 Abs. 1 BNatSchG)	<i>Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden</i>
<b>2.3.6</b>	<b>Landschaftsschutzgebiete</b> (§ 26 Abs. 1 BNatSchG)	<i>Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden</i>
<b>2.3.7</b>	<b>Naturdenkmäler</b> (§ 28 BNatSchG)	<i>Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden</i>
<b>2.3.8</b>	<b>Geschützte Landschaftsbestandteile</b> (§ 29 Abs. 1 BNatSchG), auch soweit Wallhecken sowie Ödland und sonstige naturnahe Flächen nach § 22 Abs. 3 und 4 NAGBNatSchG dazu gehören	<i>Art und Umfang: Im Bereich des Donstorfer Moores - Teilgebiet Gemarkung Barver ist das Schutzkriterium vorhanden. Es sind keine Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten.</i>
<b>2.3.9</b>	<b>Gesetzlich geschützte Biotope</b> (§ 30 Abs. 1 BNatSchG, § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG)	<i>Art und Umfang: Im Bereich des Donstorfer Moores - Teilgebiet Gemarkung Barver ist das Schutzkriterium vorhanden. Es ist keine Betroffenheit zu erwarten. Ferner ist ein Erlen-Bruchwald (0,37 ha) gesetzl. geschützt. Es ist keine Betroffenheit zu erwarten.</i>
<b>2.3.10</b>	<b>Wasserschutzgebiete</b> (§ 51 Abs. 1 WHG), <b>Heilquellenschutzgebiete</b> (§ 53 Abs. 4 WHG), <b>Risikogebiete</b> (§ 73 Abs. 1 WHG), <b>Überschwemmungsgebiete</b> (§ 76 WHG)	<i>Art und Umfang: Überschwemmungsgebiet Wagenfelder Aue v. 1.12.2006 (Nds. MBI 43/2006, S. 1393)</i>
<b>2.3.11</b>	<b>Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt sind und in denen diese Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind</b> <i>Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien</i>	<i>Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden</i>
<b>2.3.12</b>	<b>Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte</b> , insbesondere Zentrale Orte (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes) (vgl. hierzu die Inhalte der Regionalen Raumordnungsprogramme)	<i>Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden</i>
<b>2.3.13</b>	<b>Baudenkmale und Bodendenkmale</b> , die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen sind, und Grabungsschutzgebiete	<i>Art und Umfang: Schutzkriterium nicht betroffen</i>

<b>3</b>	<b>Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen</b> <i>Die nachfolgende Matrix kann dabei helfen, die nun erforderliche Bewertung vorzunehmen. Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen.</i>	
	<b>Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes</b>	<b>Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität, Wahrscheinlichkeit</b>
Boden	Flächenversiegelung durch Wegebau	<i>unerheblich, da Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen</i>
Wasser	keine	
Luft/Klima	keine	
Tiere	Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Wegebefestigung und Beseitigung von Erdwegen	<i>unerheblich, da Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen</i>
Pflanzen	Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Wegebefestigung und Beseitigung von Erdwegen	<i>unerheblich, da Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen</i>
Landschaft	Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Wegebefestigung und Beseitigung	<i>unerheblich, da Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen</i>

**Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen**

	von Erdwegen	
Kultur- und Sachgüter	keine	
Mensch	Lärmbelästigung während der Bauphase	<i>unerheblich und zeitlich begrenzt</i>

**Zusammenfassung; Gesamteinschätzung umwelterheblicher Umweltauswirkungen  
(durch zuständige Behörde)**

Durch die zusätzlich geplanten Maßnahmen der 4. Planänderung (Wegebau; Entwicklung von Grünlandflächen am Moorrand zur Unterstützung der Moorwiedervernässung) sind temporäre, nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Tier, Pflanzen und Landschaft sowie während der Bauphase durch Lärmbelästigung für den Mensch zu erwarten. Nach derzeitiger Einschätzung sind alle zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter geringfügig und können durch entsprechende Maßnahmen reduziert werden. Das Vorhaben, soweit es die Entwicklung von Grünlandflächen betrifft, hat positive Auswirkungen auf die Umwelt.

UVP erforderlich ? (ja / nein): nein, aufgrund der o. a. Gesamteinschätzung

Im Auftrage

14.07.2020, Dammeier  
Projektleiter